

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (85) Flurbereinigung Gey - Ausführungsanordnung gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz
- (86) Flurbereinigung Nörvenich-Rath - Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses vom 12.06.2012
- (87) Bekanntmachung der Stadt Düren Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 27.08.2012
- (88) 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 17.07.2012

(85)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Köln, den 02.07.2012
Dezernat 33

- **Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

Dienstgebäude Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Gey
Az.: 33.46 - 50702 -

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Gey - 50702 - wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.10.2012** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in

deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2011 sowie die Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2011 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Betei-

lichten vorgelegt. Klagen gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Somit ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar. Infolgedessen ist seine Ausführung anzuordnen.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können.

Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(LS) gez.

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

(86)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Köln, den 12.06.2012
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Nörvenich-Rath
Az.: 33.1 - 5 12 02 -

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Nörvenich, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken zur Umsetzung artenschutz-

rechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach gemäß

§ 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Nörvenich-Rath

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Dorweiler

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 1 - 14, 16 - 18, 22 - 24

Gemarkung Wissensheim

Flur 1 - Flurstücks-Nrn.: 280 - 282

Flur 13 - Flurstücks-Nrn.: 2, 12 - 25, 27 - 30, 34 - 36

Flur 14 - Flurstücks-Nrn.: 1 - 4, 8 - 10, 13, 77

Flur 15 - Flurstücks-Nrn.: 32, 39, 40

Gemarkung Nörvenich

Flur 26 - Flurstücks-Nrn.: 54 - 63, 65

Flur 28 - Flurstücks-Nrn.: 2 - 9, 13, 16

Flur 29 - Flurstücks-Nrn.: 8 - 20, 21 - 28, 32 - 64,
66, 68, 70 - 72, 74, 75,
79 - 82, 117 - 120

Gemarkung Rath

Flur 6 - Flurstücks-Nrn.: 1, 42

Flur 8 - Flurstücks-Nrn.: 2 - 13, 14 - 33, 37 - 49,
51 - 58, 61 - 64, 66, 68

Flur 9 - Flurstücks-Nrn.: 2, 5 - 11, 13, 15, 26, 28,
30 - 33, 51, 67, 68

Flur 11 - Flurstücks-Nrn.: 1 - 9, 23, 25 - 28

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 573 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Gemeinde Nörvenich, Bauverwaltung und Liegenschaften, Herr Schönen, Zi. 47, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich
- b) Stadt Kerpen, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Herr Zimmer, Zi. 261, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- c) Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Herr Schwister, Raum B 363, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung Nörvenich-Rath
mit dem Sitz in Nörvenich

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 - 5 12 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnah-

mefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nörvenich-Rath angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS) gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

(87)

Bekanntmachung der Stadt Düren Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 27.08.2012

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der z. Z. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass am Montag, dem 27.08.2012 eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) stattfindet.

Ab 14.00 Uhr werden auf dem Pausenhof der Volkshochschule in 52349 Düren, Violenegasse / Ecke Victor-Gollancz-Straße, 42 Fahrräder (Herren- und Damenfahrräder, Trekking-Bikes, Mountain-Bikes, Hollandräder, Kinderfahrräder, Damen-City-Bikes und 1 BMX-Rad) versteigert.

Die ersteigerten Fundsachen werden nur gegen Bargeld abgegeben.

Anlage dieser Bekanntmachung ist eine Liste der zur Versteigerung kommenden Gegenstände. Diese Liste liegt ab sofort bis zum 27.08.2012 - 12.00 Uhr beim Ordnungsamt der Stadt Düren, Schenkelstraße 6-8,

Zimmer 16, 52349 Düren, zur Einsichtnahme aus. Außerdem befindet sich eine Liste an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren und im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren. Diese Listen können während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 24.08.2012 beim Stadtordnungsamt, Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren geltend zu machen.

Die zu ersteigenden Fahrräder können am 27.08.2012 ab 13.00 Uhr bis zum Versteigerungsbeginn auf dem Pausenhof der Volkshochschule besichtigt werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 11.07.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Adels)

Anlage zur Fahrradversteigerung am 27.08.2012

| | | | |
|-----|--------|-----------------|---------------------------------|
| 1. | 54/11 | Trekking-Bike | Ma. Atala "Viaggiare" |
| 2. | 55/11 | Mountain-Bike | Ma. Crosswind "Alu 21 Speed" |
| 3. | 56/11 | Herrenfahrrad | Ma. Esperia |
| 4. | 118/11 | Herrenfahrrad | Ma. Mars "City-Bike" |
| 5. | 231/11 | Damenfahrrad | Ma. Vortex "HQB Cycling 90" |
| 6. | 270/11 | Mountain-Bike | Ma. Mifa |
| 7. | 274/11 | Herren-Trekking | Ma. Verada "Conga" |
| 8. | 305/11 | Herrenfahrrad | Ma. Alfira |
| 9. | 323/11 | Damenfahrrad | Ma. Senator "Bike Technology" |
| 10. | 366/11 | Mountain-Bike | Ma. Canoga "SYV" |
| 11. | 402/11 | Damenfahrrad | Ma. Ragazzi "City 200" |
| 12. | 429/11 | Damen-Trekking | Ma. Stratos "Streetcruiser 300" |
| 13. | 430/11 | Hollandrad | Ma. Europa "Exklusiv" |
| 14. | 445/11 | Mountain-Bike | Ma. Giant "GSR 400" |
| 15. | 446/11 | Kinderfahrrad | Ma. Pegasus "Suspension" |
| 16. | 474/11 | Herrenfahrrad | Ma. Ketteler "Alu-Rad" |
| 17. | 491/11 | Damen-City-Rad | Ma. Everest "City" |
| 18. | 536/11 | BMX-Rad | Ma. Kawasaki |
| 19. | 549/11 | Mountain-Bike | Ma. Tokaido "MTB" |
| 20. | 553/11 | Mountain-Bike | Ma. Omni "191" |
| 21. | 21/12 | Mountain-Bike | Ma. Fully |

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

| | | | |
|-----|--------|---------------|---------------------------|
| 22. | 22/12 | Damenfahrrad | Ma. Classic "Top-Modell" |
| 23. | 49/12 | Damenfahrrad | Ma. Falter |
| 24. | 50/12 | Mountain-Bike | Ma. Colorado |
| 25. | 104/12 | Damenfahrrad | Ma. Peugeot |
| 26. | 105/12 | Trekking-Rad | Ma. Exquisit |
| 27. | 106/12 | Hollandrad | Ma. Gazelle |
| 28. | 107/12 | Damenfahrrad | Ma. Enik "Ravensburg" |
| 29. | 108/12 | Mountain-Bike | Ma. Sprick "Fashion-Line" |
| 30. | 109/12 | Mountain-Bike | Ma. American Comp |
| 31. | 110/12 | Damenfahrrad | Ma. Pegasus |
| 32. | 115/12 | Herrenfahrrad | Ma. Toscana |
| 33. | 117/12 | Damenfahrrad | Ma. BBF |
| 34. | 125/12 | Trekking-Rad | Ma. Prophete "Herren" |
| 35. | 181/12 | Damenfahrrad | Ma. Fischer |
| 36. | 182/12 | Damenfahrrad | k. Marke |
| 37. | 183/12 | Damenfahrrad | Ma. Enik "Frankfurt" |
| 38. | 184/12 | Damenfahrrad | Ma. Hanseatic |
| 39. | 185/12 | Damenfahrrad | Ma. Cruiser "elegance" |
| 40. | 186/12 | Mountain-Bike | Ma. Canyon |
| 41. | 187/12 | Herrenfahrrad | k. Marke |
| 42. | 224/12 | Damenfahrrad | Ma. Active |
| 43. | 225/12 | Mountain-Bike | Ma. MIG |

(88)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 17.07.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 28.06.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 01.07.2010, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 17.07.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.